



**Planzeichenerklärung :**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkflächen
- Umformerstation
- Richtfunklinie mit zulässiger Bauhöhe (Nachrichtliche Übernahme)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Anordnung von Planzeichen
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Sichtdreieck

**Textliche Festsetzungen :**

Die Grundstücksfläche muß mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1c des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960)

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

**Hinweise :**

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Landkreis Nienburg – Weser  
Flecken  
**STOLZENAU**  
Bebauungsplan Nr. 17  
„Die kleine Geest“  
in den Fluren 5u11  
Maßst. 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.5.1977, 23.10.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
Nienburg (Weser), den 1.11.1978

Katasteramt  
In Vertretung

*[Signature]*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom **LANDKREIS NIENBURG – WESER** DER OBERKREISDIREKTOR HOCHBAUABTEILUNG i.A.  
Nienburg-Weser, den 8.11.1972  
überarbeitet 21.11.1977  
11 20.4.1978

*[Signature]*

Der Rat der **GEMEINDE STOLZENAU** hat in seiner Sitzung am 19.04.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 09.08.1978 ortsüblich durch **ÖFFENTLICHEN AUSHANG** bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 31.08.1978 bis 02.10.1978 öffentlich ausgelegen.

STOLZENAU, den 16.11.1978

DER BÜRGERMEISTER  
gez. UNTERSCHRIFT

(L.S.)

DER GEMEINDEDIREKTOR  
gez. UNTERSCHRIFT

Der Rat der **GEMEINDE STOLZENAU** hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15.11.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.

STOLZENAU, den 16.11.1978

DER BÜRGERMEISTER  
gez. UNTERSCHRIFT

(L.S.)

DER GEMEINDEDIREKTOR  
gez. UNTERSCHRIFT

Der vom Rat der **GEMEINDE STOLZENAU** in der Sitzung vom 15.11.1978 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309,3-21102.2-17-56/14/79 vom heutigen Tage mit **Auflagen genehmigt**.

HANNOVER, den 10.5.1979

(L.S.)

BEZIRKSREGIERUNG  
Hannover  
Im Auftrage:  
gez. UNTERSCHRIFT

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 25.07.1979 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt – Gemeinde – Verwaltung ab 30.07.1979 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den 26.07.1979

(L.S.) gez. Unterschrift